



ausgehängt am: 05.03.2021

abgenommen am: \_\_\_\_\_

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Erweiterung Gewerbegebiet Luddenfehn in der Gemeinde Niederlangen -**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 29.10.2020 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 02.03.2021, Az.-Ob.65-610-516-01/20, Az. 65-65.39/7059/2020/175, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Durch die 20. Änderung wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen die Erweiterung des Gewerbegebietes Luddenfehn in nordöstlicher Richtung der Ortslage von Niederlangen dargestellt.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Die genehmigte Fassung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 20. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die Einsichtnahme erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus. Hierzu ist es erforderlich, vorab telefonisch einen Termin im Rathaus der Samtgemeinde Lathen (Tel.-Nr. 05933/66-68) zu vereinbaren.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 05.03.2021

Helmut Wilkens

- Helmut Wilkens -